

§ 13

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ravensburg kraft Amtes; im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten,
 - b) bis zu zwölf Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden,
 - c) einem Mitglied, das von der Stadt Ravensburg entsandt wird,
 - d) zwei Mitgliedern, die vom Gesamtbetriebsrat entsandt werden und die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen,
 - e) zwei Mitglieder, die weder Angehörige der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, des Kreistags bzw. des Gemeinderats und keine Arbeitnehmer der Gesellschaft sein dürfen. Diese werden vom Landkreis Ravensburg aufgrund eines Kreistagsbeschlusses entsandt.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus:
 - a) mit seiner Abberufung durch denjenigen, der das Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hatte,
 - b) wenn die Funktion, die für seine Entsendung bestimmend war (z.B. Kreistags-/Gemeinderatzugehörigkeit/Zugehörigkeit zur Belegschaft der Gesellschaft), endet,
 - c) bei Kreisräten und Gemeinderäten mit dem Ablauf der Wahlperiode, auch dann, wenn der Kreisrat/Gemeinderat wiedergewählt wird,
 - d) spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von der Bestellung an. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft des jeweiligen Landrats im Aufsichtsrat.

- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet derjenige, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsandt hatte, einen Nachfolger. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen; es hat dies der Gesellschaft einen Monat vorher schriftlich anzukündigen.
- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sie zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 1. die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 17 Absatz 5;
 2. der Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern nach § 17 Absatz 6;
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, ihre Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung;
 4. der Beschluss des Wirtschaftsplans nach § 20;
 5. der Abschluss die Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern.

Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder durch Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, für die gemäß § 11 Absatz 1 die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 15

Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.